

Satzung für den Beirat für **klimagerechte Stadtentwicklung**

§ 1 Aufgaben

(1) Die Stadt Bayreuth bildet einen Beirat für **klimagerechte Stadtentwicklung**. Dieser soll den Stadtrat und seine Ausschüsse in allen Bereichen der Stadtentwicklung, die von größerer stadtklimatischer Bedeutung sein könnten, durch Expertenstellungnahmen und fachliche Expertisen unterstützen. Hierunter fallen insbesondere zahlreiche Bauleitplanverfahren, informelle städtebauliche Konzepte (z.B. ISEK, Rahmenpläne), eine Vielzahl an Mobilitäts- und Verkehrsprojekten (v.a. für den Umweltverbund mit Fußgänger- und Radverkehr sowie ÖPNV), einzelne konkrete Bauvorhaben von gesamtstädtischer Bedeutung und Satzungen mit räumlichen Auswirkungen (**z.B. Begrünungssatzung**). **Der Beirat soll die Stadt Bayreuth dabei unterstützen, mit Projekten und Maßnahmen der Stadtentwicklung einen Beitrag zu leisten, bis zum Jahr 2040 klimaneutral zu werden.**

(2) Der Beirat gibt fachliche Anregungen und Empfehlungen und unterstützt damit als sachverständiges Gremium den Stadtrat und die Stadtverwaltung bei der Vorbereitung von Entscheidungen im Feld der Stadtentwicklung.

§ 2

Zusammensetzung

Dem Beirat gehören an:

- (a) der Oberbürgermeister oder dessen Vertreter
- (b) ein Mitglied pro Stadtratsfraktion
- (c) **Vertretung für das Fach Meteorologie der Universität Bayreuth** für den Bereich Mikrometeorologie/Stadtklimatologie
- (d) **Vertretung für das Fach Stadt- und Regionalentwicklung der Universität Bayreuth** für den Bereich Mobilität/Siedlungsstruktur
- (e) **Vertretung für das Fach Hydrologie/Limnologie der Universität Bayreuth** für den Bereich Hydrologie
- (f) **Vertretung des Fachs Gesundheit der Universität Bayreuth für den Bereich Gesundheit**
- (g) **Mitglied der Ärztlichen Direktion (Vertreter Klinikum Bayreuth GmbH)** für den Bereich Gesundheit
- (h) **Vertretung** der HWK für Oberfranken
- (i) **Vertretung** der IHK für Oberfranken

- (j) **Vertretung** der Stadtwerke Bayreuth GmbH, Geschäftsleitung und aus dem Fachbereich Energie
- (k) **Vertretung** des VCD **mit zusätzlicher Stimme zur Vertretung des Radentscheids Bayreuth (Teil des Umweltbüros Bayreuth – Verein zur Förderung des Natur- und Umweltschutzes in Bayreuth Stadt und Land e.V.)**
- (l) **Vertretung** des ADFC (**Teil des Umweltbüros Bayreuth – Verein zur Förderung des Natur- und Umweltschutzes in Bayreuth Stadt und Land e.V.)**
- (m) Vertretung des Landkreises Bayreuth für die interkommunale Abstimmung im Klimaschutz
- (n) **Vertretung der Fachreferate und der Fachdienststellen der Stadt Bayreuth, wie u.a.** Referat 4, Referat 1, Stadtplanungsamt, Stadtgartenamt, Amt für Umwelt- und Klimaschutz, Bauordnungsamt sowie optional Hoch- und Tiefbauamt, **Städtebauförderung**, Grundstücksamt

§ 3 Berufung der Mitglieder

- (1) Der Stadtrat beruft die Mitglieder des Beirats jeweils auf die Dauer von sechs Jahren, korrespondierend mit Beginn/Ende der Wahlzeit des Stadtrates.
- (2) Die Berufung der Mitglieder und ihrer Stellvertreter/innen durch den Stadtrat erfolgt - zu § 2 Absatz 1 Buchstabe (b) auf Vorschlag der Stadtratsfraktionen.

§ 4 Vorsitz

Der Beirat wählt in geheimer Wahl die Vorsitzende/den Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter aus dem Kreis der Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Diese dürfen nicht dem Stadtrat oder der Stadtverwaltung angehören. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Stimmberechtigt **ist jeweils ein Mitglied** des Beirates nach § 2 Absatz 1 Buchstabe (a) – (l), **sofern § 2 keine abweichende Regelung enthält.**

§ 5 Ehrenamt

Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich.

§ 6 Geschäftsgang

- (1) Der Beirat tritt nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr, in nichtöffentlicher Sitzung zusammen.

(2) Soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten für den Geschäftsgang die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und die Geschäftsordnung für den Stadtrat Bayreuth in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 7 Beratungsgegenstände

(1) Die Beratungsgegenstände des Beirates werden durch das zuständige Referat Planen und Bauen/die zuständige Fachdienststelle PL vorgeschlagen und mit dem Oberbürgermeister und der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden vorab gemeinsam festgelegt. Jedes Mitglied des Beirates kann die Beratung von Angelegenheiten im Beirat beantragen.

(2) Der Oberbürgermeister kann dem Beirat Beratungsgegenstände zur Stellungnahme zuleiten.

(3) Vorschläge, Anregungen, Stellungnahmen oder Gutachten des Beirates sind als sachkundige Expertise zu Planungsprojekten im Stadtgebiet Bayreuth in die Kurzberichte und Sitzungsvorlagen für den Stadtrat bzw. Ausschüsse des Stadtrates aufzunehmen. Zusätzlich kann die Vorsitzende/der Vorsitzende oder die Stellvertreterin/der Stellvertreter im vorberatenden **Stadtentwicklungsausschuss** vortragen und für Fragen zur Verfügung stehen.

(4) Die Anfertigung eines Ergebnisprotokolls erfolgt durch die federführende Dienststelle (PL) und wird durch den Oberbürgermeister und die/den Vorsitzende/n freigegeben.

(5) Der/Die Vorsitzende des Beirates soll einmal im Jahr dem Stadtrat über die Arbeit des Gremiums Bericht erstatten.

(6) Der Beirat legt am Ende einer jeden Sitzung fest, welche Beratungsgegenstände und Empfehlungen des Beirates im Anschluss an die Sitzung veröffentlicht werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft.

Bayreuth, den
Stadt Bayreuth

Thomas Ebersberger

Oberbürgermeister

Markierungslegende:

Änderungen gegenüber der Satzung von 2020

Zusätzliche Änderungen infolge des § 15 GeschO-Antrages der Stadtratsmitglieder Dr. J. Schmidtman und S. Steininger vom 16.03.2026